

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen, als Vertreter des öffentlichen Gutes, hat in seinen Sitzungen vom 29.09.2022 sowie vom 11.05.2023 unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunden der Fa. Geo System Ziviltechniker – Vermessungsbüro, GZ 6647/14, zur grundbücherlichen Durchführung in der Katastralgemeinde 81307 Pfaffenhofen, **Bereich Gragge**, beschlossen:

- a) folgende Teilflächen im Ausmaß von 33 m² in das öffentliche Gut der Gemeinde (Straßen und Wege) zu widmen (Inkamerierung i.S. des § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989):

10 m² von Gst. 148 an Gst. 929/1
14 m² von Gst. .168 an Gst. 929/1
1 m² von Gst. 152/1 an Gst. 929/1
8 m² von Gst. 99 an Gst. 929/1

- b) folgende Teilflächen im Ausmaß von 30 m² aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde (Straßen und Wege) zu widmen (Exkamerierung i.S. des § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989):

5 m² von Gst. 929/1 an Gst. .32
5 m² von Gst. 929/1 an Gst. .31
3 m² von Gst. 929/1 an Gst. .37
0 m² von Gst. 929/1 an Gst. 929/2
3 m² von Gst. 929/1 an Gst. 929/2
14 m² von Gst. 929/1 an Gst. 99

Der Entwurf über die Ex-/Inkamerierung der angeführten Teilflächen liegt über vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt auf.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, haben das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister



Dipl.-Päd. Andreas Schmid

Angeschlagen am: **03.05.2024**

Abgenommen am: **03.06.2024**

